

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2003.00087 vom 14. Juli 2004

ZH Verwaltungsgericht, 2004-07-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2003.00087](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2003.00087)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2003.00087 du 14 juillet 2004

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2003.00087 del 14 luglio 2004

## Regeste

Baubewilligung | Schrottplatz als "mässig störender Betrieb" in einer Wohnzone mit Gewerbeerleichterung: Lärmbewilligung, Zonenkonformität. Die Beurteilung des streitbetroffenen Schrottplatzes hinsichtlich Lärmemissionen hat nach eidgenössischem Umweltschutzrecht zu erfolgen. Die kommunale Nutzungsvorschrift zu den Wohnzonen mit Gewerbeerleichterung (Art. 19 Abs. 2 BZO Bubikon) hat bezüglich Lärmschutz keine selbständige Bedeutung (E. 3). Der Schrottplatz mit einer jährlichen Kapazität von 700 Tonnen Schrott und 30 bis 40 wöchentlichen Zu- und Wegfahrten fällt bei diesem Umfang nicht in die Kategorie der Betriebe, für welche eine UVP durchzuführen ist. Unter den gegebenen Umständen durften weitere Ermittlungen im Sinn von Art. 36 Abs. 1 LSV hinsichtlich des Lärms unterbleiben. Die erteilte lärmschutzrechtliche Bewilligung ist zu bestätigen (E. 5). Die Würdigung des Schrottplatzes durch die kommunale Bewilligungsbehörde als herkömmlichen Gewerbebetrieb im Sinn von Art. 19 Abs. 2 BZO und als grundsätzlich zulässige Betriebskategorie ist nicht rechtsverletzend. Ob der Betrieb aufgrund seiner Erscheinung mit der Wohnnutzung vereinbar ist, lässt sich mangels der nach § 3 BauVV erforderlichen Fassadenpläne sowie des Umgebungsplans nicht beurteilen, weshalb sich die aus anderen Gründen erfolgte Rückweisung durch die Vorinstanz im Ergebnis als gerechtfertigt erweist (E. 6). Teilweise Gutheissung.

## Erwägungen

### E. 7

Die Beschwerden erweisen sich somit insofern als teilweise begründet, als die lärmschutzrechtliche Bewilligung des Amts für Wirtschaft und Arbeit vom 14. Mai 2002 zu bestätigen ist. Im Übrigen sind sie im Sinne der Erwägungen abzuweisen, was bedeutet, dass die Akten zu weiterer Untersuchung und neuer Entscheidung nicht gemäss den Erwägungen des Rekurs-, sondern nach denjenigen des Beschwerdeentscheids an den Gemeinderat zurückzuweisen sind. Bei diesem Ausgang ist es gerechtfertigt, die Kosten des Rekurs- und des Beschwerdeverfahrens zu je 1/3 den Beschwerdeführern und zu je 1/6 (unter solidarischer Haftung für 1/3) der Beschwerdegegnerschaft aufzuerlegen (§ 13 Abs. 2 VRG). Parteientschädigungen sind bei diesem Ausgang des Verfahrens, der keine Partei vollständig obsiegen lässt, nicht zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG). Demgemäss entscheidet die Kammer : 1. Die Beschwerden werden teilweise gutgeheissen und die lärmschutzrechtliche Bewilligung des Amts für Wirtschaft und Arbeit vom 14. Mai 2002 bestätigt. Im Übrigen werden die Beschwerden im Sinne der Erwägungen abgewiesen. 2. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 3'000.--; die übrigen Kosten betragen: Fr. 400.-- Zustellungskosten, Fr. 3'400.-- Total der Kosten. 3. Die Kosten des Rekurs- und des Beschwerdeverfahrens werden zu je 1/3 den Beschwerdeführenden und zu je 1/6

(unter solidarischer Haftung für 1/3) der Beschwerdegegnerschaft auferlegt. 4. Parteientschädigungen werden nicht zugesprochen. 5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht erhoben werden. 6. ...

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.